

Was muss bei der Aufsichtspflicht beachtet werden?

Freiwillig engagierte (Vor-)Lesepat*innen übernehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit häufig eine Aufsichtspflicht dahingehend, dass die beaufsichtigten Kinder weder selbst einen Schaden erleiden, noch, dass sie anderen Schäden zufügen. Pauschale Aussagen, wie viele Kinder eine freiwillig engagierte Person betreuen darf, ohne die Aufsichtspflicht zu verletzen, lassen sich nicht machen. Die im Einzelfall geschuldete Aufsichtspflicht hängt u. a. vom Gefahrenpotential ab. Welcher Schaden bei einer unbeaufsichtigten Tätigkeit eines Kindes entstehen kann, bestimmt sich in erster Linie nach dem Entwicklungsstand, also vor allem dem Alter des Kindes. So bedürfen Kleinkinder einer intensiveren Betreuung als ältere Kinder, denen ein höheres Maß an Eigenverantwortlichkeit zugemutet werden kann.

Neben dem Alter müssen das bisher erkennbare Verhalten des Kindes, die Größe der Gruppe, die persönlichen Umstände der beaufsichtigenden Person, die Anzahl der beaufsichtigenden Personen sowie die konkret drohenden Gefahren bei der Aktivität ins Auge zu berücksichtigt werden. Außerdem ist entscheidend, in welcher Einrichtung das freiwillige Engagement stattfindet.

In der Kita

Die Erzieher*innen und das pädagogische Personal in Kindertagesstätten sind die primären Ausführer*innen der Aufsichtspflicht, dies ist sowohl gesetzlich als auch zumeist durch ihren Arbeitsvertrag festgelegt. Die freiwillig engagierten (Vor-)Lesepat*innen können hier nur eine ergänzende und unterstützende Funktion übernehmen, denn eine vollständige Übertragung der Aufsichtspflicht an nicht-pädagogisch ausgebildetes Personal ist nicht möglich. Vorlesestunden in der Kita müssen somit immer auch von pädagogischem Fachpersonal einsehbar sein.

In Schulen

In Schulen ist eine alleinige Beaufsichtigung der Kinder auf dem Schulgelände möglich, freiwillig engagierte (Vor-)Lesepat*innen müssen sich hierfür einer Belehrung über die Aufsichtspflicht nach der Aufsichtsverordnung durch die Schulleitung unterziehen. Sie werden darüber hinaus von der Schulleitung schriftlich dazu beauftragt und können ggf. auf die Übernahme der Funktion vorbereitet werden.

In Vereinen oder anderen Einrichtungen

In Vereinen oder anderen Einrichtungen übernehmen die freiwillig engagierten Helfer*innen die Beaufsichtigung von den Eltern i.d.R. vertraglich, dies kann, muss aber nicht über eine schriftliche Abmachung festgehalten werden. Es gilt hier auch eine stillschweigende Übertragung. Die Trägerorganisation haftet für Freiwillige, jedoch haften Freiwillige auch gegenüber der Trägerorganisation.

Allgemein gilt

Eine Beaufsichtigung „auf Schritt und Tritt“ ist nicht nötig. Letztlich müssen die freiwillig Engagierten ihre persönlichen Fähigkeiten abschätzen und beurteilen, wie viele Kinder sie sich zu beaufsichtigten zutrauen, wenn sie eigenständig die Aufsichtspflicht übernehmen.